

Satzung des „Fördervereins Schloss Mühltruff e.V.“

§ 1: Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Mühltruff e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 07919 Pausa- Mühltruff und ist unter der Nummer VR 60806 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2: Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Erhaltung, Pflege und Ausbau sowie die sinnvolle Nutzung des Schlosses Mühltruff mitsamt seiner musealen Einrichtungen des Fördervereins Schloss Mühltruff zu fördern. Dabei bringt der Verein die Bedeutung des Schlosses als historisch gewachsenes Bauwerk allen kultur- und heimatgeschichtlich interessierten Menschen zur Kenntnis.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die enge Zusammenarbeit des Vereins mit der Stadtverwaltung Mühltruff sowie dem Vogtländischen Heimat- und Wanderverein Mühltruff und Umgebung e.V..
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gesetzlich gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO (Abgabenordnung) ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die nicht den Zielen des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die die Bedingungen der Satzung anerkennt (juristische oder natürliche Personen).
2. Zum Ehrenmitglied wird – mit Beschluss der Mitgliederversammlung – ernannt, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist zu einer Beitragszahlung nicht verpflichtet, besitzt aber die gleichen Rechte und Pflichten wie alle ordentlichen Mitglieder. Sie können an sämtlichen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen.
3. Die Mitgliedschaft ist unabhängig vom Wohnort.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt; ebenso zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Mitgliederversammlungen bei personellen Entscheidungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein und Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen bzw. zu vertreten.

§ 5: Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, der über den gestellten Antrag entscheidet. Es genügt ein formloser Antrag mit Name, Vorname, Wohnanschrift und Geburtsdatum.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt muß schriftlich erfolgen gegenüber dem Vorstand (Austrittsfrist: Ende des folgenden Quartals).
3. Der Ausschluss des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen sind ausgeschlossen. Mit dem Austrittsmonat endet die Beitragsforderung des Vereins.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Finanzierung von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind bis zum 15.03. fällig bzw. bei Eintritt.
2. Beitragsveränderungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8: Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen :
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Vereinskassierer und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein ist im Sinne von § 26 BGB immer von je 2 Vorstandsmitgliedern (außer den weiteren Mitgliedern) gemeinsam zu vertreten.
3. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben immer bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Beratungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Berufung bzw. Einladung der Mitglieder zu Mitgliederversammlungen (mindestens einmal pro Jahr) erfolgt schriftlich und spätestens 7 Tage vor Veranstaltung. Der Vorstand erstattet seinen Jahresbericht, Anträge werden beraten und beschlossen. Die Tagesordnung muss vorher schriftlich bekanntgegeben werden
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden,
 - wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins für notwendig erachtet bzw.
 - wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden durch den Schriftführer im Protokoll festgehalten, am Ende der Mitgliederversammlung nochmals allen anwesenden Mitgliedern vorgetragen und durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins bestätigt; bei deren Abwesenheit durch einen anderen Vertreter aus dem Vorstand.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahren.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Teilnehmerzahl – grundsätzlich beschlussfähig.
6. Änderungen des Vereinszwecks bzw. der Satzung und der Antrag auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 10: Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu bestimmen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren Verbuchung sowie einmal jährlich den Kontostand zu überprüfen. Sie fertigen darüber eine Niederschrift und unterrichten die Mitgliederversammlung.

§ 11: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Zweckbestimmung fällt das Vermögen an die Stadt Mühltruff, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (In jedem Falle ist vorher die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen).

§ 12: Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins – Mühltruff -.

.....
Heike Graap

.....
Mario Taubner-Wude